

DENNIS HORMUTH (Kiel)

WAHLEN IN DER GROSSEN GILDE ZU RIGA.  
EIN BEITRAG ZU BÜRGERLICHEN PARTIZIPATIONSFORMEN  
IN DER VORMODERNEN STADT

**Schlüsselbegriffe:** vormoderne Stadtverfassung, vormoderne Stadtverwaltung, Mehrheitsentscheidungen, sozial-karitative Einrichtungen, Kommunalismus

Die Bürgerschaften vormoderner Städte sahen in ihren Stadträten keine mit absoluter Macht regierenden politischen Organe, sondern vielmehr Gremien, die eine Art Auftrags Herrschaft ausübten. Allerdings vermochten es die Räte, den Zugang zum Ratsamt durch zahlreiche Varianten an Kooptationsverfahren in ihren Händen zu halten, und verstanden sich selbst zunehmend als herrschaftliche Stadtregierungen mit Anspruch auf die Gefolgschaftspflicht der Stadtbewohner. In diesem Spannungsfeld waren die städtischen Verfassungen und die städtischen Verfassungswirklichkeiten der Vormoderne angesiedelt.

Das grundsätzliche Prinzip von an der Stadtregierung beteiligter Bürgerschaft beobachtete bereits 1772 Johann Jacob Moser, als er schrieb: „[...] Der Magistrat ist der Burgerschaft Obrigkeit, aber nicht ihre Herrschaft; und die Bürger seynd des Rathes Untergebene, aber nicht seine Unterthanen; Rath und Burgerschaft zusammen machen die Reichsstadt und dessen politischen Körper [...] aus“<sup>1</sup>. Dies galt nicht nur für Reichsstädte, sondern auch für die anderen Kategorien von Städten. Die moderne Forschung geht in ihren Beobachtungen tiefer als Moser und bestätigt *grosso modo* die Sicht der Bürgerschaft auf den Rat als Ausführer einer Auftrags Herrschaft und auf die Bürgerschaft als eigentliche Inhaberin der politischen Rechte der Stadt. So brachte Heinz Schilling den Begriff des „frühneuzeitlichen Stadtrepublikanismus“ in die Beschreibung der vormodernen Stadtverfassung ein und betonte dabei den „politischen Partizipationsanspruch des genossenschaftlichen Bürgerverbandes“, allerdings auch die „oligarchisch-egalitäre [...] Struktur der stadtbürgerlichen Politikelite“<sup>2</sup>. Peter Blickle legte den Blick vor allem auf die

---

<sup>1</sup> J. J. Moser, *Von der Reichs-Stättischen Regiments-Verfassung* (Neues teutsches Staatsrecht, vol. 18), Frankfurt-Leipzig 1772, S. 534.

<sup>2</sup> H. Schilling, *Stadt und frühmoderner Territorialstaat. Stadtrepublikanismus versus Fürstensouveränität*, [in:] *Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt*, hrsg. v. M. Stolleis (Städteforschung, Bd. A 31), Köln-Wien 1991, S. 19–39 (Zitate – S. 24). Vgl. hierzu weiter: idem,

Dorf-, aber auch auf die Stadtgemeinde als Trägerin des politischen Prozesses und Inhaberin der Satzungshoheit und prägte dabei den Begriff des „Kommunalismus“<sup>3</sup>. Das Denkmodell des „konsensgestützten Ratsregiments“ lässt das Pendel wieder etwas mehr in Richtung des Rats ausschlagen: „[...] »Konsens« bedeutete nicht Beteiligung der Bürgerschaft am Ratshandeln im Sinne von Aufsicht und Mitwirkung, sondern drückte die Befugnis aus, Gravamina vorzubringen und Ratsentscheidungen zu beanstanden, ohne in den Geruch der Unbotmässigkeit oder gar des Hochverrats zu gelangen. Im Alltag der Geschäfte erschöpfte sich das Konsensrecht in der „schweigenden Zustimmung“ (*tacitus consensus*) zum Ratshandeln. In Not- und Krisenzeiten konnte der Konsens rasch in den Dissens umschlagen und sich dann bis zum offenen Widerstand gegen den Rat steigern“<sup>4</sup>.

Mit Blick auf die Ratsentscheidungen im Zuge des alltäglichen Verwaltungshandelns der Räte ist dem sicherlich zuzustimmen. Es ist aber dennoch von einem relativ hohen Grad der Beteiligung der Bürgerschaft an der städtischen Politik zu sprechen, der über den Konsens, so wie er hier verstanden wird, deutlich hinausgehen: Wichtige Entscheidungen wie zum Beispiel die über Krieg und Frieden, die über größere Bauprojekte, welche eine stärkere finanzielle Belastung der Bürger bedeuteten, und die über die Einführung oder Erhöhung von Steuern wurden – wenn sie nicht vom Stadtherrn oktroyiert wurden – in aller Regel unter Mitwirkung der gesamten Bürgerschaft getroffen. Zahlreiche Funktionsämter in der vor-modernen Stadt wurden von Beauftragten der Bürgerschaft ausgeübt. Sie nahmen bedeutenden Einfluss auf die Stadt nicht nur bei besonders wichtigen Entscheidungen, sondern auch im politischen Alltag.

Der vorliegende Aufsatz untersucht die Wahlen dieser Funktionsträger am Beispiel der Großen Gilde Rigas im letzten Viertel des 17. Jh.s. Die Große Gilde der Kaufleute war nach dem Rat und vor der Kleinen Gilde der Handwerker der zweite politische Stand der Stadt. Häufig wurden die Vorsteher der beiden Gilden oder die Gilden als Ganzes in politische Entscheidungen eingebunden. Als grundlegende Quelle für die Analyse wird das Memorialbuch der Ältestenbank dieser

---

*Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen „Republikanismus“? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums*, [in:] *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. H. G. Koenigsberger (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 11), München 1988, S. 101–143.

<sup>3</sup> P. Blicke, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, Bd. 1–2, München 2000.

<sup>4</sup> W. Mager, *Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptualisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt*, [in:] *Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts*, hrsg. v. L. Schorn-Schütte (Historische Zeitschrift, Beiheft 39), München 2004, S. 13–122, hier S. 98. Grundlegend zum Konzept des konsensgestützten Ratsregiments: U. Meier, K. Schreiner, *Regimen Civitatis. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften*, [in:] *Stadtre Regiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. U. Meier, K. Schreiner (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 7), Göttingen 1994, S. 11–34, v. a. S. 15 f.

Gilde ausgewertet, in welchem die Protokolle der meisten Versammlungen der Großen Gilde aus den Jahren 1677 bis 1702 verzeichnet sind<sup>5</sup>.

Im ersten Teil wird auf die Bedeutung von Wahlen im Verfassungsgefüge einer vormodernen Stadt eingegangen, der zweite und dritte Teil stellt kurz die politische Struktur der Großen Gilde und die der Stadt Riga vor. Anschließend erfolgt die Auswertung der Wahlen der Großen Gilde für die Funktionsämter der Gilde. Zum Schluss wird knapp auf die Wahlen zu den bürgerlichen Funktionsämtern in der Stadt Riga eingegangen. Der Fokus liegt dabei auf den unterschiedlichen Modi der Wahlen, wobei folgende Fragen im Mittelpunkt stehen:

- Welche Gruppen versuchten mit welchen Motiven durchzusetzen, nach einem bestimmten Modus zu wählen?
- Wer genau wählte die verschiedenen Amtsträger und welche Schlüsse können daraus für die Frage nach der bürgerlichen Politikbeteiligung gezogen werden?
- Welche Mechanismen fanden Anwendung, damit die Wahlen nicht zur Abseignung von Entscheidungen einer kleinen Gruppe verkamen, sondern um aus ihnen echte Entscheidungswahlen zu machen?

#### WAHLEN IN DER VORMODERNEN STADT

Dem bürgerschaftlichen Teil des nach J. J. Moser „politischen Körpers“ der vormodernen Stadt standen unterschiedliche politische Beteiligungsformen zur Verfügung: Supplikationen an den Stadtrat oder den Stadtherrn, der Klageweg gegen den Stadtrat vor dem Stadtherrn und das offene Nein auf Bürgerversammlungen wie zum Beispiel anlässlich von Burspraken oder Schwörtagen. Oftmals stand der Bürgerschaft ein Initiativrecht in Form von ritualisierten Eingaben an den Stadtrat zu. In Riga geschah dies am Fastnachtstermin durch Sammlung von Beschwerdepunkten auf den beiden Gildestuben der Stadt, die dann durch die Älterleute der Gilden dem Rat übergeben wurden. Der Rat war zu einer schriftlichen Antwort verpflichtet<sup>6</sup>. Überall galt, dass Angelegenheiten von grundlegender Natur nicht vom Rat allein, sondern nur nach Beratung mit der Bürgerschaft entschieden werden konnten, sei es zentral auf einer Bürgerversammlung oder, wie in Riga, dezentral auf den Gildehäusern oder auf eine andere Art.

Ein besonderes Augenmerk hat die Forschung bei der Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von Rat und Bürgerschaft oftmals auf die innerstädtischen Unruhen gelegt. Allerdings betont die Konfliktforschung bereits seit den 1970er

<sup>5</sup> Das „Memorialbuch“ ist überliefert im Historischen Staatsarchiv Lettlands (Latvijas Valsts vēstures arhīvs, weiter zit. LVVA) in Riga unter der Signatur: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 550. Eine Kopie des Buches befindet sich in der Dokumentensammlung des Herder-Instituts in Marburg (weiter zit. DSHI) unter der Signatur: DSHI 520 Große Gilde Riga 73. Derzeit ist die Edition des Memorialbuches in Vorbereitung, welche vermutlich 2014 erscheinen wird (weiter zit. „Memorialbuch“).

<sup>6</sup> B. Schmid, „Politische Kommunikation im Riga des 17. Jahrhunderts. Gravamina der Bürgerschaft an den Rat 1672 bis 1700“, Hamburg 2007 (unveröffentlichte Magisterarbeit; einsehbar im Herder-Institut Marburg).

Jahren, dass es sich bei der Vielzahl der durchaus gewalttätigen Auseinandersetzungen in Städten der Vormoderne um Kämpfe zwischen Bürgerfraktionen und nicht um eine Konfrontation zwischen dem Rat auf der einen und der Bürgerschaft auf der anderen Seite gehandelt habe. Die Konfrontationslinien liefen oftmals quer durch Rat und Bürgerschaft<sup>7</sup>. In solchen Konfrontationen – seien es Konflikte, Unruhen oder Aufstände<sup>8</sup> – kann eine weitere Beteiligungsform der Bürgerschaft erkannt werden, wenn auch eine solche, die nicht auf den ersten Blick als eine Form politischer Partizipation erscheinen mag. Handelte der Rat oder Teile desselben gegen das Allgemeinwohl, das *bonum commune*<sup>9</sup>, und verstieß damit gegen den mit der Ratsherrschaft aus Sicht der Bürgerschaft vorhandenen Verwaltungs- und Regierungsauftrag, konnte diese daraus das Recht auf Widerstand gegen Ratsentscheidungen ableiten. In diesem Fall nahm die Bürgerschaft den Auftrag zurück und zog wieder selbst die Satzungs kompetenz an sich. In solchen Konfliktfällen wurden häufig Bürgerausschüsse gebildet. Sie traten als Sprecher der Bürgerschaft auf und hatten oftmals eine deeskalierende Wirkung, indem sie durch die Bereitstellung von Ansprechpartnern für den Rat einen Konflikt kommunizierbar und damit verhandelbar machten<sup>10</sup>. Nach Beendigung des Konflikts war es möglich, dass sich solche Bürgerausschüsse dauerhaft als Verfassungsorgan in der Stadt erhielten, wobei sie zumeist Kompetenzen in der Kontrolle des Rats bezüglich seines

<sup>7</sup> K. Czok, *Die Bürgerkämpfe in Süd- und Westdeutschland im 14. Jahrhundert*, [in:] *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 3: *Wirtschaft und Gesellschaft*, hrsg. v. C. Haase (Wege der Forschung, Bd. 245), Darmstadt 1976, S. 303–344; K. Gerteis, *Frühneuzeitliche Stadtrevolten im sozialen und institutionellen Bedingungsrahmen*, [in:] *Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert*, hrsg. v. W. Rausch (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. 5), Linz 1981, S. 43–58; W. Ehbrecht, *Eintracht und Zwietracht. Ursache, Anlaß, Verlauf und Wirkung von Stadtkonflikten*, [in:] *Konsens und Konflikt. Skizzen und Überlegungen zur älteren Verfassungsgeschichte deutscher Städte von Wilfried Ehbrecht*, hrsg. v. P. Johaneck (Städteforschung, Bd. A 56), Köln–Weimar–Wien 2001, S. 155–180; P. Blicke, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 1), München 2010 (2. Aufl.); Ch. R. Friedrichs, *German Town Revolts and the Seventeenth-Century Crisis*, *Renaissance and Modern Studies*, vol. 26: 1982, issue 1, S. 27–51; B. Diestelkamp, *Bürgerunruhen vor dem spätmittelalterlichen deutschen Königsgericht*, [in:] *Stadt – Gemeinde – Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. A. Cordes, J. Rückert, R. Schulze, Berlin 2003, S. 67–101, hier bes. S. 68

<sup>8</sup> Zur Unterscheidung von innerstädtischem Konflikt, Unruhe und Aufruhr vgl. grundlegend Olaf Mörke, *Der „Konflikt“ als Kategorie städtischer Sozialgeschichte der Reformationszeit. Ein Diskussionsbeitrag am Beispiel der Stadt Braunschweig*, [in:] *Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen*, hrsg. v. B. Diestelkamp (Städteforschung, Bd. A 12), Köln–Wien 1982, S. 144–161, v. a. S. 148.

<sup>9</sup> Zur Bedeutung des *bonum commune* als politischer Grundwert und Schlüsselbegriff der politischen Kommunikation vgl. V. Seresse, *Politische Normen in Kleve-Mark während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschichtliche und herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der frühen Neuzeit* (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 12), Epfendorf am Neckar 2005, S. 86–90; P. Blicke, *Kommunalismus*, Bd. 1, S. 88–106.

<sup>10</sup> Zur deeskalierenden Wirkung O. Mörke, *Rat und Bürger in der Reformation. Soziale Gruppen und kirchlicher Wandel in den welfischen Hansestädten Lüneburg, Braunschweig und Göttingen* (Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bd. 19), Hildesheim 1983, S. 219.

Umgangs mit den Stadtfinanzen hatten, wie zum Beispiel in den 1570er Jahren in den holsteinischen Städten Krempe und Itzehoe geschehen<sup>11</sup>.

Die Mitglieder solcher Ausschüsse wurden in aller Regel *per* Mehrheitswahl durch die Bürgergemeinde bestimmt. Darüber hinaus wurde in vormodernen Städten noch eine große Anzahl an anderen Funktionsträgern gewählt, so in Gilden, Bruderschaften, Nachbarschaftsverbänden und Pfarreien<sup>12</sup>, aber auch Vertreter der Bürgerschaft für öffentliche städtische Verwaltungsämter. Für die spätmittelalterliche italienische Stadt Bologna wurde eine Anzahl von jährlich ungefähr 1800 Funktionsträgern geschätzt, die durch Wahl bestimmt wurden<sup>13</sup>. Überhaupt erlebte der vormoderne Stadtbürger seine Integration in das politische Gefüge seiner Stadt – und damit auch seine individuelle Politikbeteiligung – vornehmlich durch die Beteiligung an Wahlen, wie Gerd Schwerhoff mit Blick auf Köln schrieb<sup>14</sup>.

Dabei hatte grundsätzlich jeder erwachsene Mann im Besitz des Bürgerrechts das aktive wie das passive Wahlrecht, sofern ihn die Wahl betraf und es sich zum Beispiel nicht um interne Wahlen einer Zunft handelte, deren Mitglied er gar nicht war. Ebenso grundsätzlich galt für die Gewählten die Pflicht zur Amtsübernahme. Da die gewählten Männer nicht nur für die zeitraubenden Geschäfte der kommunalen Politik von ihrem Broterwerb abkömmlich<sup>15</sup> sein mussten, sondern auch von ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten her geeignet sein mussten, geht Gerd Schwerhoff für das vormoderne Köln von einem andauernden Mangel an geeigneten Kandidaten für solche Ämter aus<sup>16</sup>. Diejenigen, die abkömmlich waren und als geeignet angesehen wurden, machten gelegentlich auch gegen ihren eigenen Willen politische Karriere. So ist der Stoßseufzer von Franz Nyenstede, dem späteren Bürgermeister Rigas, zu verstehen, der anlässlich seiner Wahl in den Rat am 22. September 1583 in seinen privaten Aufzeichnungen vermerkte, er habe die Nachricht erhalten, „dass ich zu ewicher denstbarkeytt zu rade gekaren wortt, got

---

<sup>11</sup> D. Hormuth, *Bürgerbeteiligung und Bürgerprotest in der Frühen Neuzeit. Zur historischen Einordnung der Ereignisse in Krempe und Itzehoe in den 1570er Jahren*, Steinburger Jahrbuch, Bd. 57: 2013, S. 15–35.

<sup>12</sup> H. Keller, *Wählen im früheren Mittelalter*, [in:] *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren*, hrsg. v. Ch. Dartmann, G. Wassilowsky, T. Weller (Historische Zeitschrift, Beiheft 52), München 2010, S. 35–52, hier S. 36.

<sup>13</sup> G. Schwerhoff, *Wahlen in der vormodernen Stadt zwischen symbolischer Partizipation und Entscheidungsmacht. Das Beispiel des Kölner Ratsherrn Hermann von Weinsberg (1518–1597)*, [in:] *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren*, S. 95–116, hier S. 110; H. Keller, *Wahlformen und Gemeinschaftsverständnis in den italienischen Stadtkommunen*, [in:] *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, hrsg. v. R. Schneider, H. Zimmermann (Vorträge und Forschungen, Bd. 37), Sigmaringen 1990, S. 315–374, hier S. 345.

<sup>14</sup> So zumindest G. Schwerhoff, *Wahlen*, S. 112.

<sup>15</sup> Zur Abkömmlichkeit: M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 1. Halbbd., Tübingen 1976 (5. revidierte Aufl.), S. 170.

<sup>16</sup> G. Schwerhoff, *Wahlen*, S. 111.

weyss, we mir myn hertze betruedt war“<sup>17</sup>. Mehrfach scheiterten seine Versuche, sich aus dem Ratsamt freizukaufen.

Die Stadtverfassungsforschung hat sich bezüglich der Wahlen bisher vornehmlich denen zum Ratsamt zugewendet, sei es, dass sie die offiziellen Verfahren, die verdeckten Machtmechanismen, Konnubien, Fragen nach dem Patriziat oder die Symbolik und Bildsprache der Ratswahl in den Blick genommen hat<sup>18</sup>. Forschungen, die sich mit der Topographie der Macht in der vormodernen Stadt beschäftigen, haben neben dem Rathaus schon seit einiger Zeit offizielle sowie inoffizielle Einrichtungen im Blick: Wirtshäuser, Märkte, Kirchen, Häuser von Adelsgesellschaften oder Bruderschaften, Zunft- und Gildehäuser<sup>19</sup>. Gerade letztere waren oft regelrechte „Nebenzentren der Macht“<sup>20</sup>. Hier fanden bürgerschaftliche Versammlungen und Entscheidungsprozesse statt. Die Erkenntnis, dass dazu auch Wahlen für politische Funktionsämter gehörten, ist Grundlage des vorliegenden Aufsatzes.

#### DAS POLITISCHE SYSTEM RIGAS

An der Regierung Rigas waren wie erwähnt drei Gruppen beteiligt: Der Rat als erster, die Große Gilde der Kaufleute als zweiter und die Kleine Gilde der Handwerker als dritter Stand. Das alltägliche Verwaltungshandeln wurde eigenverant-

<sup>17</sup> *Des Bürgermeisters Franz Nyenstede Handbuch, nach dessen auf der rigischen Stadtbibliothek befindlicher Original-Handschrift*, hrsg. v. G. Tielemann, [in:] *Monumenta Livonia antiquae*, Bd. 2, Riga–Leipzig 1839 (ND: Osnabrück 1968), S. 129–166, hier S. 137. Zur Schwierigkeit, die eigene Wahl zu verhindern auch G. Schwerhoff, *Wahlen*, S. 101.

<sup>18</sup> Aus der reichen Literatur zu diesem Thema seien beispielhaft angeführt: D. W. Poeck, *Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert)* (Städteforschung, Bd. A 60), Köln–Weimar–Wien 2003; A. Diener-Staekling, *Orte der Ratswahl – Orte der Macht. Die Räume der Ratswahl in der frühneuzeitlichen Stadt*, [in:] *Machträume in der frühneuzeitlichen Stadt*, hrsg. v. Ch. Hochmuth, S. Rau (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 13), Konstanz 2006, S. 155–169; eadem, *Der Himmel über dem Rat. Zur Symbolik der Ratswahl in mitteldeutschen Städten* (Studien zur Landesgeschichte, Bd. 19), Halle an der Saale 2008; A. Würzler, *Zwischen Verfahren und Ritual. Entscheidungsfindung und politische Integration in der Stadtrepublik Bern in der Frühen Neuzeit*, [in:] *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, hrsg. v. R. Schlögl (Historische Kulturwissenschaft, Bd. 5), Konstanz 2004, S. 63–91, hier S. 67–72; I. Batori, *Das Patriziat der deutschen Stadt. Zu den Forschungsergebnissen über das Patriziat besonders der süddeutschen Städte*, Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege, Bd. 2: 1975, S. 1–30; C.-H. Hauptmeyer, *Probleme des Patriziats oberdeutscher Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert*, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd. 40: 1977, S. 37–56.

<sup>19</sup> Zur Machttopographie der vormodernen Stadt vgl. u. a. Ch. Hochmuth, S. Rau, *Stadt – Macht – Räume. Eine Einführung*, [in:] *Machträume in der frühneuzeitlichen Stadt*, S. 13–40; G. Schwerhoff, *Öffentliche Räume und politische Kultur in der frühneuzeitlichen Stadt. Eine Skizze am Beispiel der Reichstadt Köln*, [in:] *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, hrsg. v. Schlögl, Rudolf (Historische Kulturwissenschaft, Bd. 5), Konstanz 2004, S. 113–136. Zum Beispiel des Wirtshauses vgl. B. Kümin, *Wirtshaus und Gemeinde. Politisches Profil einer kommunalen Grundinstitution im alten Europa*, [in:] *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. v. S. Rau, G. Schwerhoff (Norm und Struktur, Bd. 21), Köln 2008, S. 75–98.

<sup>20</sup> W. Mager, op.cit., S. 121 f.

wortlich durch den Rat ausgeübt, der sich jährlich zu Michaelis kooptierte, an welchem Termin auch die Umsetzung der Ratsämter erfolgte<sup>21</sup>. Entscheidungen von größerer Tragweite bedurften der Beratung und Zustimmung durch die beiden anderen Stände, wobei eine Sache als beschlossen galt, wenn sich zwei der drei Stände einig waren<sup>22</sup>.

Für die Beteiligung der beiden Gilden im politischen Entscheidungsprozess gab es mehrere Abstufungen. Auf der niedrigsten Stufe der Beteiligung stand die Beratung des wortführenden Bürgermeisters und eines Teils des Rates mit den beiden Älterleuten, den gewählten Vorstehern der Gilden, gegebenenfalls unter Beteiligung einiger von den Gilden bestimmter Ältester. Auf der nächst höheren Stufe stand die Einbeziehung der Ältestenbänke, also der Leitungsgremien der Gilden. In diesem Fall brachte der Ältermann die Beratungsgegenstände der Ältestenbank vor und diese traf einen Entschluss, den der Ältermann dann dem Rat gegenüber zu vertreten hatte. Die höchste Stufe der Beteiligung war die Beratung durch alle Mitglieder der Gilde, die Bürgerschaft der Gilde. Alle beteiligten Gruppen besaßen das Initiativrecht. Wann welcher Gegenstand auf welcher Ebene beraten und entschieden wurde, ist nicht genau ersichtlich. Vermutlich handelte es sich um ein durch jahrelange Praxis eingespieltes Verfahren. Es scheint aber so, dass alle potentiell Beteiligten das Recht auf eine Mitbestimmung erfolgreich durchsetzen konnten<sup>23</sup>.

#### AUFBAU DER GROSSEN GILDE

Die Bürgerschaft oder auch die Jüngsten waren die regulären Vollmitglieder der Gilde mit passivem wie teilweise auch aktivem Wahlrecht bezüglich der Ältesten und Älterleute der Gilde. Ihre Anzahl betrug ungefähr 550 Personen<sup>24</sup>. Aus ihrer Mitte wurden die Ältesten der Gilde gewählt, die zusammen die Ältestenbank, das Leitungsgremium der Großen Gilde bildeten. Die Wahl zum Ältesten

<sup>21</sup> Zur Ratswahl in Riga vgl. D. W. Poeck, op.cit., S. 253–256.

<sup>22</sup> Zur Verfassungsstruktur Rigas im 17. Jh. vgl. B. Schmid, op.cit.; M. Köhler, *Die kaufmännische Führungsschicht in Riga und Reval im 17. Jahrhundert*, [in:] *Städtisches Leben im Baltikum zur Zeit der Hanse*, hrsg. v. N. Angermann (Baltische Seminare, Bd. 10), Lüneburg 2003, S. 257–276; H. J. Böthführ, *Der Rath der Stadt Riga. Ein Beitrag zur Verfassungs-Geschichte der Stadt*, Hamburg 1857 (2. Aufl.); C. Mettig, *Geschichte der Stadt Riga. Mit Ansichten und Plänen, sowie Abbildungen im Text*, Riga 1897; E. Blumenbach, *Die Gemeinde der Stadt Riga in 700 Jahren*, Riga 1901.

<sup>23</sup> Für die Beteiligung der beiden Gilden im politischen Entscheidungsprozess gibt es keine Vorarbeiten, so dass das Prozedere aus den Ratsprotokollen und dem Memorialbuch der Großen Gilde geschlossen werden musste: „Ratsprotokolle der Stadt Riga 1677–1702“ (DSHI 510 Riga Ratskanzlei Publica, Bd. 21–55); „Memorialbuch“.

<sup>24</sup> Diese Anzahl an Mitgliedern der Großen Gilde geht aus einer Unterschriftenliste des Jahres 1700 hervor: *Der Großen Gilde Erklärung*, [in:] *Der Liefländischen Ritterschafft / Wie auch / Des Magistrats, und der Bürgerschaft / zu Riga, über deß Infamen und Verrätherischen Johann Reinhold Patkuls Auführisches Verfahren und Calumnieuse Beschuldigungen; Bey dem in Riga Anno 1700 gehaltenen Landt-Tage Aufgesetzte/ und an Ihro Königl. Majest. von Schweden [...] General-Gouverneur in Lief-land [...] Den [...] Herrn / Grafen Erich Dahlberg überreichte Declarationes und Erklärunge*, [ohne Ort] 1700, S. 18–27, hier S. 21–27.

galt auf Lebenszeit. Wahlen zum Ältesten fanden jährlich zum Fastnachtstermin statt, falls einer der Ältesten durch Tod oder Wahl in den Rat aus der Ältestenbank ausgeschieden war. Bei Vakanz wurden so viele Älteste nachgewählt bis ihre Stärke wieder 40 Mann betrug.

An der Spitze der Gilde stand der Ältermann. Er wurde auf zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig und üblich war. Der Wahlkörper war stets die gesamte Bürgerschaft der Großen Gilde inklusive der Ältesten. Zu seinen Aufgaben gehörte die Einberufung der Versammlungen von Ältesten und / oder der Bürgerschaft, die Leitung der Versammlungen sowie die Außenvertretung der Gilde. Ehemalige Älterleute behielten den Titel „Ältermann“ ihr Leben lang als Ehrenbezeichnung bei.

Der Dockmann war das Bindeglied zwischen der Bürgerschaft der Großen Gilde und der Ältestenbank. Er ist nach dem Marienstandbild auf der Gildestube benannt, der sogenannten Docke. Der Dockmann leitete die Bürgerversammlungen der Großen Gilde und hatte wie der Ältermann auch das Recht zur Einberufung der großgildischen Bürgerschaft. Er brachte Antworten, Meinungen und Eingaben der Bürgerschaft in die Ältestenbank und verfasste im Namen der Bürgerschaft der Großen Gilde Suppliken und andere Schriften. Er wurde jährlich im Monat vor Michaelis, dem 29. September, gewählt. Zu Fastnacht des übernächsten Jahres rückte er bei Vakanz einer Ältestenstelle automatisch in die Ältestenbank auf.

Graphik 1: Organisationsebenen der Großen Gilde Rigas

Ältermann	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf 2 Jahre gewählt; Wiederwahl möglich</li> <li>▪ Einberufung und Leitung der Versammlungen</li> <li>▪ Außenvertretung der Großen Gilde</li> </ul>
Ältestenbank	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 40 Älteste auf Lebenszeit gewählt</li> <li>▪ Leitungsgremium der Großen Gilde</li> <li>▪ bei Vakanz Nachwahlen jährlich zu Fastnacht</li> </ul>
Dockmann	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sprecher der Bürgerschaft</li> <li>▪ auf 1 Jahr gewählt</li> <li>▪ rückt bei Vakanz automatisch in die Ältestenbank auf</li> </ul>
Bürgerschaft / Jüngstenbank	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vollmitglieder der Großen Gilde</li> <li>▪ Recht auf Anhörung</li> <li>▪ Beteiligung bei politischen Abstimmungen</li> <li>▪ Beteiligung bei Wahlen</li> </ul>
Küchenbrüder	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anwärter auf Mitgliedschaft in der Großen Gilde</li> </ul>

Die Ämter des Ältermanns, der Ältesten und des Dockmanns waren zugleich die wichtigsten Wahlämter der Gilde. Daneben gab es noch zahlreiche städtische Funktionsämter, die durch die Große Gilde besetzt wurden, wozu in erster Linie karitative Ämter gehörten, die eng mit der städtischen Sozialpolitik verknüpft waren: Vorsteher und Beisitzer der Mildten Gift, einer Unterstützungsanstalt für Studenten der evangelischen Theologie sowie weiterer kirchlicher Belange, Vorsteher

und Beisitzer des Hospitals St. Jürgen bzw. St. Georg, das neben der Krankenpflege auch als Wohnsitz für Bedürftige funktionierte, sowie Vorsteher und Beisitzer des Konventhofs zum Heiligen Geist, wo ebenfalls Wohnungen für Bedürftige bereitgehalten wurden. Jeweils zwei Ratsherren führten als Inspektoren die Aufsicht über die genannten Stiftungen. Die Tafelgilde war eine originäre Einrichtung der Großen Gilde, die verarmten Brüdern sowie deren Witwen Unterstützung gewährte, wenn sie sich in die Stiftung eingekauft hatten. Es konnten aber auch alle anderen Einwohner Rigas mit Aussicht auf Erfolg ihre Bitten um Unterstützung an die Tafelgilde richten. Ihre Verwalter teilten sonntags nach dem Gottesdienst vor der St. Petrikirche Gelder an die Bedürftigen aus, eine Hauptauszahlung fand daneben an Weihnachten statt<sup>25</sup>.

Die Stadtweide wurde alleine von der Bürgerschaft ohne Beteiligung des Rates verwaltet und die einkommenden Gelder aus Verpachtungen standen in ihrer Verfügungsgewalt. Auch hierfür gab es ein Verwaltungsgremium, das die beiden Gilden durch Wahl bestimmten<sup>26</sup>.

Politisch wichtigstes Gremium, in welches bürgerliche Deputierte gewählt wurden, war das Kassa- oder Kastenkollegium, welchem die Finanzhoheit der Stadt zustand. In diesem Gremium hatten die bürgerlichen Deputierten sogar die Mehrheit. Im Laufe der Zeit gab es insbesondere immer wieder um dieses Kollegium und seine Kompetenzen Streitigkeiten zwischen dem Rat und der Bürgerschaft. Im hier fraglichen Zeitraum war es nach der königlichen Resolution vom 11. August 1675 eingerichtet<sup>27</sup>: Das Kollegium bestand aus zehn ordentlichen und zwölf außerordentlichen Mitgliedern. Unter den ordentlichen Mitgliedern führte einer der Bürgermeister als Präses den Vorsitz, daneben waren ein weiterer Ratsherr, die beiden Älterleute der Gilden sowie jeweils drei weitere Angehörige der beiden Gilden ordentliche Mitglieder. Bei Angelegenheiten besonderer Wichtigkeit waren die außerordentlichen Mitglieder hinzuzuziehen: zwei weitere Ratsherren und jeweils fünf Mitglieder aus den beiden Gilden. Jedes Mitglied des Stadtkastenkollegiums hatte gleiches Stimmengewicht. Bei Stimmengleichheit entschied das Los. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Kastenkollegiums der Großen Gilde wurden für drei Jahre von der Gilde gewählt.

---

<sup>25</sup> Zu den genannten Einrichtungen vgl. L. Bergmann, *Ueber Armen-Versorgung und Unterstützungs-Anstalten in Riga. Eine historische Skizze*, Riga 1803, S. 5–10, 24–28; T. Brück, *Die Tafelgilde der Großen Gilde in Riga im 15. und 16. Jahrhundert*, [in:] *Buch und Bildung im Baltikum. Festschrift für Paul Kaegbein zum 80. Geburtstag*, hrsg. v. H. Bosse (Schriften der Baltischen Historischen Kommission, Bd. 13), Münster 2005, S. 59–87; J. Keussler, *Beiträge zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Stadt Riga. Erster Beitrag: Erringung der Theilnahme an der Finanzverwaltung durch die Gilden und Sieg der ständischen Verfassung*, Riga 1873, S. 44, 46.

<sup>26</sup> Vgl. zur bürgerschaftlichen Verwaltung der Stadtweide insgesamt Hermann Hildebrand, *Wor-auf beruht und in welcher Art ist das Recht der Gilden an der rigischen Stadtweide? Gutachten von Dr. H. Hildebrand*, Riga 1879; J. Keussler, op.cit., S. 45 f.

<sup>27</sup> „Stadtkassaordnung vom 11. August 1675“ (DSHI 510 Riga HS 49, p. 3–15). Zur Entwicklung der bürgerlichen Beteiligung an der Finanzverwaltung vgl. J. Keussler, op.cit.

Bei den Wahlen, die auf dem Haus der Großen Gilde stattfanden, ging es zwar auch um interne Organisation. Eigentlich aber wurde hierbei handfeste Sozial-, Finanz- und Machtpolitik einer frühneuzeitlichen Großstadt ausgeübt. Bei allen Wahlen galt unangefochten das Mehrheitsprinzip, die strittigen Fragen waren allerdings die nach dem Wahlkörper und die nach der Auslegung des Mehrheitsprinzips.

#### WAHLEN ZU DEN FUNKTIONSÄMTERN DER GROSSEN GILDE

In den 1670er Jahren kam es zu einem Konflikt zwischen der Bürgerschaft der Großen Gilde auf der einen sowie der Ältestenbank der Großen Gilde und dem Rat auf der anderen Seite. Es ging um 32 Beschwerdepunkte der Bürgerschaft<sup>28</sup>, denen zunächst nicht abgeholfen wurde. Ein Teil dieser Klagen handelte von den Wahlmodalitäten auf der Großen Gildestube. In der Folge wurden neue Modalitäten eingeführt, welche über mehrere Jahre erst noch austariert werden mussten. Hierbei sind zwei Einschnitte zu erkennen, die jeweils durch einen königlichen Erlass markiert sind. 1680/1681 regelte der schwedische König die Auseinandersetzung um eine strittige Ältermannswahl. Hierbei wurden auch die die Wahlen betreffenden Klagen aus den 32 Beschwerdepunkten entschieden. In der Folge kam es jedoch zu Auslegungsstreitigkeiten der königlichen Entscheidung, die dazu führten, dass 1685 und 1686 die Wahlen zum Dockmann, zu den Ältesten und zum Ältermann durch den König suspendiert wurden. Noch ein weiteres Mal rückten Ende der 1690er Jahre die Modi der Wahlen in den Mittelpunkt des Interesses, als die Verhinderung von Manipulationsmöglichkeiten diskutiert wurde.

Bei allen Wahlen der Großen Gilde muss man zwei Wahlkörper unterscheiden. Die Ältestenbank und die Bürgerschaft wählten mit der Ausnahme der Wahl zum Ältermann stets getrennt voneinander. Nur der Ältermann als oberster Amtsträger wurde von allen Gildemitgliedern gemeinsam gewählt.

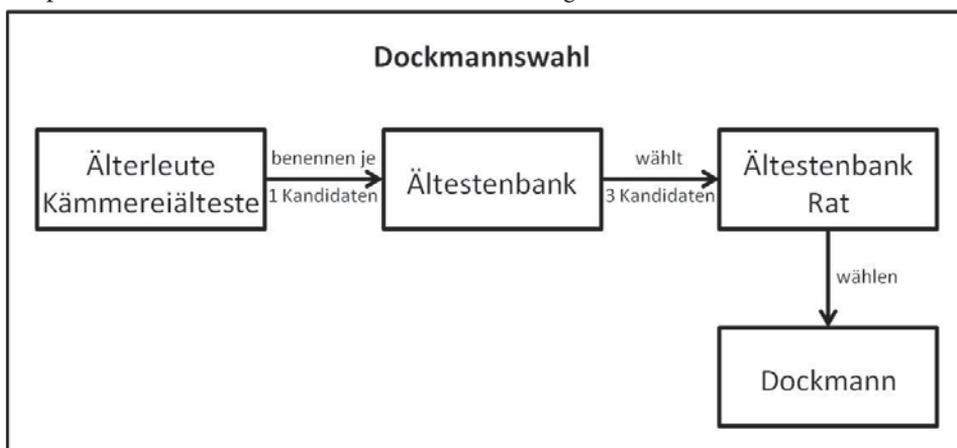
Die Wahlen zum Dockmann waren die einzigen Gildewahlen, an denen mit dem Rat auch ein Gremium beteiligt war, das außerhalb der Gilde stand. Bis in die späten 1670er Jahre schlugen die Älterleute und die Kämmererältesten – also diejenigen Ältesten, die bereits einmal Kämmerer der Großen Gilde gewesen und damit auch die am längsten amtierenden Ältesten waren – jeder ein Mitglied aus der Bürgerschaft der Gilde vor. Jeder Älteste erhielt einen Zettel mit den vorgeschlagenen Namen, auf dem er drei Namen durch Einstechen markierte. Die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen kamen anschließend in eine Stichwahl, bei der neben den Ältesten auch die Ratsherren in der Brautkammer der Gildestube ihre Stimmen abgaben. Jeder Wähler hatte nun eine Stimme, der Kandidat mit den meisten Stimmen wurde der neue Dockmann<sup>29</sup> (Graphik 2).

---

<sup>28</sup> Diese sind überliefert: „32 Klagepunkte der Bürgerschaft“ (LVVA, f. 673, apr. 1, Nr. 160, p. 3–18).

<sup>29</sup> „Memorialbuch“, p. 96 f.

Graphik 2: Dockmannswahl in der Großen Gilde Rigas



Die Prozedur dieser Wahl war geeignet, Cliquenbildung und Vetternwirtschaft zu befördern. Diejenigen, die die Wahl ihres Sprechers eigentlich betraf, die Bürger der Großen Gilde, waren an dem Verfahren gar nicht beteiligt. Sie bekamen den Dockmann vorgesetzt, von bürgerlicher Politikbeteiligung ist hier noch nicht viel zu erkennen. 1680 wurde vorgeschlagen, dass, um die Bürgerschaft zu beteiligen, auch die Bürgerschaft drei Kandidaten bestimmen solle<sup>30</sup>. Dieser Vorschlag fand jedoch keine Zustimmung.

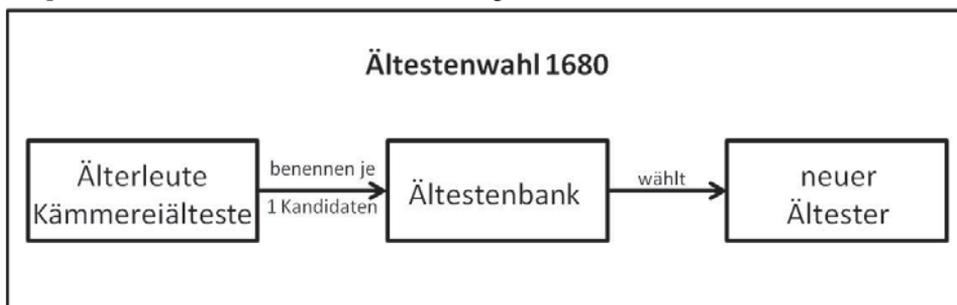
Die anderen beiden Funktionsämter der Gilde, Älteste und Ältermann, wurden am Fastnachtsfest besetzt. Fastnacht hatte eine besondere Bedeutung für die Große Gilde wie für die Stadt Riga insgesamt. Auch die anderen Korporationen besetzten ihre Funktionsämter, in der ganzen Stadt fanden Umzüge und Feierlichkeiten statt. Die Große Gilde nahm an diesem Termin auch neue Mitglieder auf<sup>31</sup>. Zuerst waren die durch Tod oder Kooptation in den Rat vakant gewordenen Ältestenstellen neu zu besetzen, wobei der amtierende Dockmann automatisch als neuer Ältester aufrückte. Es wurden so viele Älteste neu gewählt, bis die Ältestenbank inklusive der Älterleute wieder 40 Personen stark war. Für die Ältestenwahl hatte sich ein Kooptationsverfahren etabliert.

<sup>30</sup> Ibid., p. 64.

<sup>31</sup> Das Fastnachtsfest wurde in der Großen Gilde nach der Fastnachtsordnung von 1613 gefeiert: *Fastnachtsordnung vom Jahre 1613*, [in:] *Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621*, bearb. v. W. Stieda, C. Mettig, Riga 1896, Nr. 37, S. 326–335. Zu Fastnacht in Riga generell vgl.: A. Mänd, *Urban Carnival. Festive Culture in the Hanseatic Cities of the Eastern Baltic 1350–1550* (Medieval Texts and Cultures of Northern Europe, vol. 8), Turnhout 2005; eadem, *Social Relations of Hanseatic Merchants as Mirrored at Festivals. The Example of Medieval Reval and Riga*, [in:] *Riga und der Ostseeraum. Von der Gründung 1201 bis in die Frühe Neuzeit*, hrsg. v. I. Misāns, H. Wernicke (Tagungen zur Ostmitteleuropa-Forschung, Bd. 22), Marburg 2005, S. 223–238; E. Blumenbach, op.cit., S. 10–12; Fr. A. Redlich, *Haltung, Sitte und Brauch im Leben der Großen Gilde zu Riga*, Baltische Monatsschrift, Jg. 36: 1936, S. 1–8, hier S. 2 f.

Noch im Zuge der Streitigkeiten um die 32 Beschwerdepunkte wurde ein Jahr lang, 1680, ein neues Verfahren erprobt, wobei Älterleute und Ältesten bereits bemüht waren, bei der Wahl keinen Grund zu Verdächtigungen seitens der Bürgerschaft aufkommen zu lassen: Nicht nur die Älterleute, sondern auch die Kämmererältesten schlugen jeweils einen Bürger der Großen Gilde für die drei zu besetzenden Ältestenstellen vor. Nicht nur die Älterleute und Kämmererältesten wählten dann jeder mit drei Stimmen aus den vorgeschlagenen Bürgern die neuen Ältesten, sondern alle Mitglieder der Ältestenbank wurden hieran beteiligt<sup>32</sup> (Graphik 3).

Graphik 3: Ältestenwahl der Großen Gilde Rigas 1680



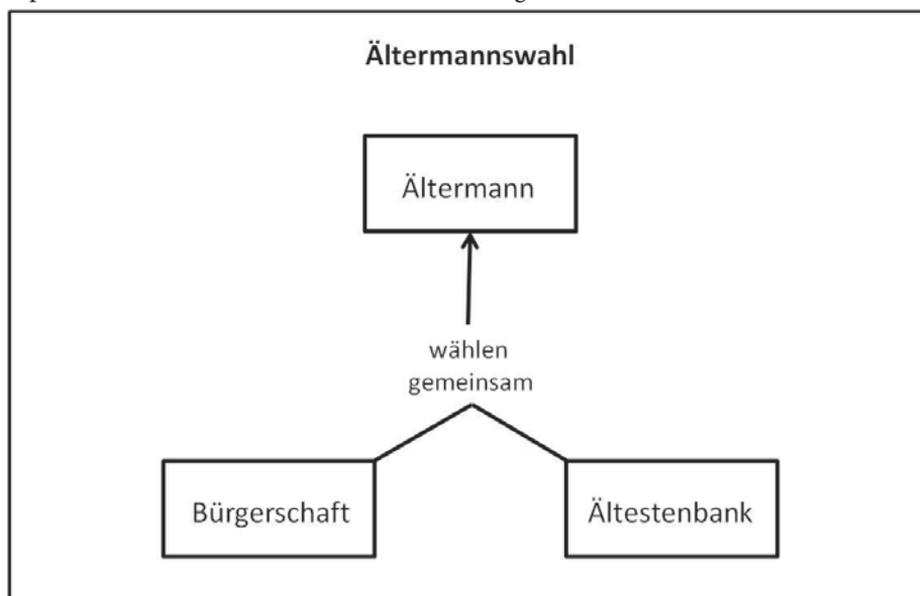
Die Ältestenbank sorgte also bereits aus eigenem Antrieb dafür, dass in den einzelnen Phasen der Ältestenwahl mehr Personen beteiligt wurden. Damit war es ihnen aber nicht gelungen, die Forderungen der Bürgerschaft der Gilde nach einer Partizipation bei den Wahlen zu befriedigen. Sie war noch immer gar nicht beteiligt.

Die Wahl zum Ältermann lief 1680 folgendermassen ab: Die Ältesten traten aus ihrem Versammlungsraum, der Brautkammer, zu der in der Gildestube versammelten Bürgerschaft. Es wurde eine Schreibtafel herumgetragen, von jedem Anwesenden seine Stimme abgefragt und diese auf der Tafel vermerkt. Dies war ein öffentlicher Akt und damit war er nicht frei von Beeinflussungen und Gruppendruck. Die Stimmen der Bürgerschaft wurden durch drei Älteste, die Stimmen der Ältesten durch zwei Vertreter der Bürgerschaft abgefragt<sup>33</sup>. Die Modalität der Ältermannswahl stellte demnach als einzige Wahl zu Funktionsämtern der Gilde eine Form der bürgerschaftlichen Partizipation sicher (Graphik 4).

<sup>32</sup> „Memorialbuch“, p. 66–68.

<sup>33</sup> Ibid., p. 69.

Graphik 4: Ältermannswahl der Großen Gilde Rigas



Bei der Einsammlung der Stimmen der Bürgerschaft durch die drei Vertreter der Ältestenbank kam es dann aber zum Eklat. In der laufenden Abstimmung wurde ersichtlich, dass einige Bürger gesinnt waren, ihre Stimmen einem gewissen George Plönnies zu geben. Das kam für die Mehrheit der Ältesten aus zwei Gründen nicht in Frage. Zum Einen war Plönnies kein Ältester, die Ältesten vertraten aber die Auffassung, dass nur ein Ältester auch Ältermann werden könne. Zum anderen war Plönnies einer der bürgerschaftlichen Deputierten, welche die Angelegenheit der streitigen 32 Beschwerdepunkte vor den königlichen Gerichten in Schweden und immer wieder auch in Unterredungen in Riga selbst verhandelten. Dabei war es auch zu bösen Worten und Beleidigungen gekommen, derentwegen die Ältestenbank in einen Injurienprozess gegen Plönnies getreten war<sup>34</sup>. Diesen Mann wollten die Ältesten weder in ihre Mitte aufnehmen, noch wollten sie ihn als Vorsitzenden ihres Gremiums akzeptieren.

Als sich die drei Ältesten weigerten, die Stimmen der Bürger für Plönnies zu verzeichnen, übernahmen es die beiden Bürger, welche die Stimmen der Ältesten verzeichneten, eigenmächtig, diese Stimmen auf eine separate Tafel zu schreiben. Ihnen stellte sich der Dockmann Hinrich Kahl an die Seite, wobei nicht ersichtlich ist, ob die Rechtsauffassung der Bürgerschaft, einen Bürger und keinen Ältesten wählen zu dürfen, auch seine eigene war oder ob er dies aus seiner Amtsauffassung als Sprecher der Bürgerschaft her tat. Das Ergebnis der Wahl jedenfalls war eindeutig. Plönnies hatte einem deutlichen Vorsprung von 45 Stimmen vor dem amtierenden Ältermann Hinrich von Schultzen. Allerdings war sich die Bürgerschaft

<sup>34</sup> Ibid., p. 56.

dabei nicht einig. Plönnies bekam zwar 107 bürgerschaftliche Stimmen, 73 Bürger aber hatten ihre Stimmen auf verschiedene Älteste, mehrheitlich auf den ehemaligen Ältermann Hinrich von Schultzen gegeben. Proklamiert wurden am Ende der Zusammenkunft zwei Älterleute, wobei die verschiedenen Parteien jeweils nur ihren Kandidaten anerkannten<sup>35</sup>. Bürgerschaft und Ältestenbank sandten Deputierte an den König in Schweden ab, damit er die streitige Wahl entscheide.

Die königliche Entscheidung kam binnen Jahresfrist vergleichsweise schnell und sie war, zumindest auf den Ausgang der strittigen Wahl bezogen, ein Kompromiss, mit dem beide Seiten gut leben konnten. Plönnies wurde, da er die meisten Stimmen hatte, als Ältermann bestätigt; er legte seinen Amtseid am 13. Mai 1681 auf dem Rathaus ab<sup>36</sup>. Künftig aber sollten die Bürger ihre Stimmen nur denen geben, die sie bereits zuvor als Älteste gewählt hatten. Schließlich hätten sie diesen so bereits ihr Vertrauen ausgesprochen<sup>37</sup>. Diese Begründung des Königs macht nur dann Sinn, wenn die Bürgerschaft auch an der Ältestenwahl beteiligt war, was sie nach dem Wortlaut derselben königlichen Resolution dann auch wurde. Zunächst aber ist festzuhalten, dass beide Rechtsauffassungen bestätigt wurden; Ziel des Königs scheint es nicht gewesen zu sein, in einem schwelenden Streit eine auf die Sache bezogene Entscheidung zu treffen, sondern eine solche, die den inneren Frieden einer wichtigen Verfassungsinstitution der zweitgrößten Stadt seines Reiches zu sichern.

Bezüglich der Wahlmodi konnte sich die Bürgerschaft weitgehend durchsetzen: Die königliche Resolution gewährte ihnen in Rückgriff auf Vorschläge des Generalgouverneurs vom 20. April 1680, die dieser bezüglich der oben erwähnten 32 Beschwerdepunkte der Bürgerschaft gemacht hatte<sup>38</sup>, vor allem das vollständige Vorschlagsrecht zur Ältesten- und Dockmannswahl: Der Dockmann meldete in der Brautkammer der Ältestenbank die Namen der von der Bürgerschaft per Mehrheitswahl bestimmten Kandidaten für das zu besetzende Amt. Anschließend wählte die Ältestenbank – bei der Dockmannswahl gemeinsam mit dem Rat – ohne Beisein der Bürgerschaft oder des Dockmanns in geheimer Mehrheitswahl. Die Namen der von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Kandidaten wurden auf Zettel geschrieben, auf welche die Ältesten – und gegebenenfalls Ratsherren – durch das Einstecken mit einer Nadel den Namen des von ihnen Gewählten markierten (Graphiken 5 und 6). Um eine geheime Wahl sicherzustellen, erhielt jeder Wähler einen eigenen Zettel. Das Memorialbuch vermeldet stets Mehrheitsentscheidungen. Es kam also zwischen 1680 und 1702 nie zu einer einstimmigen Wahl<sup>39</sup>.

---

<sup>35</sup> Ibid., p. 69 f.

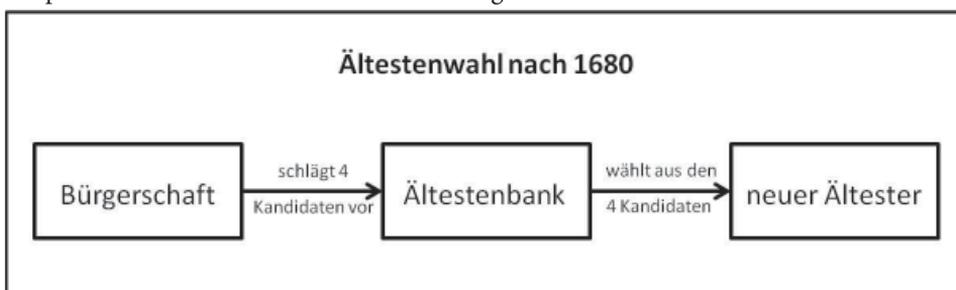
<sup>36</sup> Ibid., p. 103.

<sup>37</sup> „Königliche Resolution vom 16. Februar 1681“ (DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 93–95).

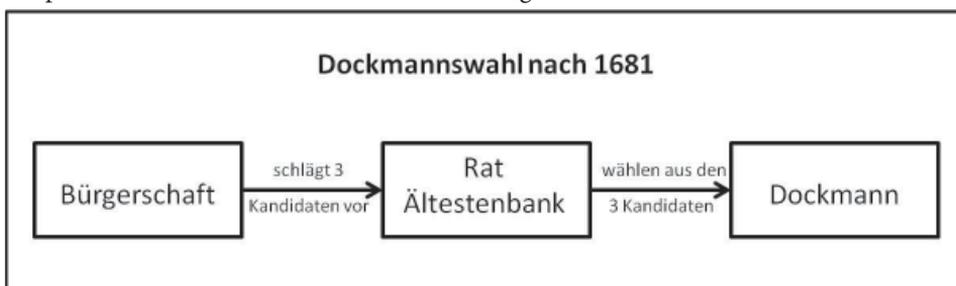
<sup>38</sup> „Vorschläge des Generalgouvernements auf die 32 strittigen Punkte“ (DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 33–41).

<sup>39</sup> Vgl. zu den Wahlmodi noch einmal die „Königliche Resolution vom 16. Februar 1681“ sowie das „Memorialbuch“, p. 163, 176–179, 183 und öfter.

Graphik 5: Ältestenwahl der Großen Gilde Rigas nach 1680



Graphik 6: Dockmannswahl der Großen Gilde Rigas nach 1681



Diese waren die Rahmenbedingungen, unter denen die Ältesten- und Dockmannswahlen künftig durchgeführt wurden. Sie sicherten eine höhere Beteiligung der Bürgerschaft, beziehungsweise stellten im Fall der Dockmanns- und Ältestenwahl überhaupt eine Beteiligung her. An dem Verfahren der Ältermannswahl wurde durch die königliche Resolution von 1681 nichts geändert, außer dass festgelegt wurde, dass die Bürgerschaft einen Ältesten in dieses Amt wählen müsse. Schnell aber entbrannte erneuter Streit um Fragen der Auslegung und Durchführung der königlichen Resolution.

Bei der Dockmannswahl 1681 konnte sich die Bürgerschaft unter sich nicht auf einen Modus einigen, wie sie drei Personen für den Vorschlag wählen sollte. Es stand die Frage im Raum, ob jeder Bürger eine oder drei Personen benennen dürfe. Bei der Fastnacht 1682 anstehenden Ältestenwahl war es die Frage, ob für die drei vakanten Ältestenstellen jeweils vier Kandidaten zu benennen seien, oder ob zwölf Namen zugleich an die Ältestenbank gemeldet werden sollten<sup>40</sup>. In beiden Fällen waren sich die beiden Parteien innerhalb der Bürgerschaft einig, die Fragen nicht intern zu klären oder von der Ältestenbank entscheiden zu lassen, sondern sich an den Generalgouverneur zu wenden. Streitig war die Auslegung der königlichen Resolution, daher wandte man sich nicht an innerstädtische Gremien, sondern an die königliche Verwaltung, die eben durch den Generalgouverneur repräsentiert wurde.

<sup>40</sup> Vgl. zur Dockmannswahl das „Memorialbuch“, p. 144; zur Ältestenwahl: *ibid.*, p. 155.

Dieser entschied, dass jeder Bürger bei den Vorschlägen zum Dockmann drei Stimmen haben solle<sup>41</sup>. Bezüglich der Ältestenwahl legte der Generalgouverneur fest, dass, weil im fraglichen Jahr drei Älteste gewählt werden mussten, die Bürgerschaft zwar vier Personen auf jede der drei vakanten Stellen vorschlagen dürfe, „aber nicht in einem hauffen zu stimmen gezogen, sondern in drey claßes getheilet und auß ieder claße einer von den eltesten erwehlet werden“<sup>42</sup>. Das hieß in der Praxis, dass die Bürgerschaft sich per Mehrheitsentscheidung für jede vakante Stelle auf ein Kandidatenquartett einigte, welches der Ältestenbank durch den Dockmann gemeldet wurde. Die Ältestenbank generierte durch geheimes Stechen auf Zetteln eine Mehrheitswahl für einen der Kandidaten. Der Name des Gewählten wurde der Bürgerschaft aber erst dann bekannt gegeben, nachdem alle vakanten Ältestenstellen nach derselben Prozedur nachbesetzt waren. Das hatte zur Folge, ob intendiert oder nicht, dass bei mehreren Vakanzen ein Kandidat nach in der Ältestenbank verlorener Wahl nicht erneut von der Bürgerschaft aufgestellt werden konnte<sup>43</sup>. Leider ist nicht überliefert, auf welche Weise die Bürgerschaft die Kandidaten aufstellte und es kann nicht geschlossen werden, ob sich hinter den Einteilungen in Kandidatenquartette Absprachen, Auseinandersetzungen oder sonstige Aushandlungen verbargen. Unwahrscheinlich ist zumindest, dass zunächst so viele Bürger gewählt wurden, wie es vakante Stellen zu besetzen galt und die Quartette anschließend mit Scheinkandidaten aufgefüllt wurden. Diese wäre im Hinblick auf die Bedeutung des vormodernen Ehrbegriffs für die Scheinkandidaten nicht akzeptabel gewesen.

Die nächsten Wahlen fanden ganz ohne Zwischenfälle statt. 1683 wurde Georg Plönnies als Ältermann wiedergewählt<sup>44</sup>, die Dockmannswahl fand zwar mit einer ganz geringen Wahlbeteiligung, aber ebenfalls ohne Probleme statt<sup>45</sup>. Eine Ältestenwahl wurde 1684 nicht durchgeführt, da nur eine Stelle vakant war und diese dem Dockmann zustand<sup>46</sup>. Auch die Dockmannswahl verlief in diesem Jahr problemfrei.

Umso mehr erstaunt das Hereinbrechen einer königlichen Verordnung vom 22. Dezember 1684, durch welche die Wahlen zu den Funktionsämtern der Gilden Rigas suspendiert wurden<sup>47</sup>. Es ist nicht einfach, sich eine Meinung über die Gründe zu bilden, die zur Aussetzung der Wahlen führten. Wahrscheinlich ist, dass sie mit der Anwesenheit von Ältermann Plönnies am schwedischen Hof zu tun hat. Als die Wahlen am 30. Dezember 1686 wieder freigegeben wurden, waren

---

<sup>41</sup> Ibid., p. 145.

<sup>42</sup> „Bescheid des Generalgouverneurs vom 8. Juli 1682“ (DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 313).

<sup>43</sup> Vgl. zu dieser Wahl, die erst Fastnacht 1683 stattfand, das „Memorialbuch“, p. 176–179.

<sup>44</sup> Ibid., p. 180.

<sup>45</sup> Die geringe Wahlbeteiligung beklagten sowohl der Dockmann als auch die Ältestenbank, *ibid.*, p. 183.

<sup>46</sup> Ibid., p. 193.

<sup>47</sup> „Königliche Verordnung vom 22. Dezember 1684“ (DSHI 520 Große Gilde Riga II, Nr. 1, p. 11).

keine Veränderungen am Wahlmodus vorgenommen worden. Interessant sind allerdings drei Formulierungen der königlichen Verordnung<sup>48</sup>:

1) Die Wahlen sollten „mittelst ordentlicher Stimmung“ stattfinden. Damit ist zweierlei gemeint. Zum Einen ist hierin eine Ermahnung zum Frieden und zur Eintracht zu verstehen. Zum Anderen sollte dieser Frieden durch eine bestimmte Art zu wählen sichergestellt werden und diese Wahlordnung hatte der König bereits 1681 festgelegt.

2) Es sollte sich „niemand, außer denen es gebühret“ in die Wahlen einmischen. Einmischungen von außerhalb der Gilde sind nicht überliefert, sodass sich dieser Passus eventuell auf Streitigkeiten um den Wahlkörper beziehen kann. Stand es der Ältestenbank zu, den Dockmann als Sprecher der Bürgerschaft zu wählen oder nicht? Sollte dies der Hintergrund der Formulierung sein, so hätte sich der König um eine Entscheidung gedrückt, denn die Formulierung sagt diesbezüglich nichts aus.

3) Entscheidend scheint jedoch eine Formulierung zu sein, die das Mehrheitsprinzip als Grundlage für Wahlentscheidungen stützt<sup>49</sup>: „So soll alssdan derselbe, auff den die meisten vota fallen, dazu ohne einige wiederrede erwehlet sein und angenommen werden“. Diese Bestimmung lässt zwei Interpretationen zu. Die eine steht im Einklang mit der königlichen Resolution von 1681. Nach ihr würden diejenigen, die bei der Ältesten- oder Dockmannswahl vom Wahlkörper der Ältestenbank die meisten Stimmen erhalten, gewählt. Nach einer anderen möglichen Auslegung würden diejenigen, die insgesamt, also von Bürgerschaft und von Ältesten zusammengerechnet, die meisten Stimmen erhalten, gewählt. Um es vorwegzunehmen: Die erste Interpretation ist die vom König intendierte Sichtweise. An dem 1681 eingeführten Modus der Wahl sollte durch König und Generalgouvernement nichts geändert werden, was insbesondere aus einer weiteren königlichen Verordnung vom 13. Juni 1687 erhellt, in der noch einmal ausdrücklich auf die von 1681 verwiesen wurde<sup>50</sup>.

Diese erneute Resolution wurde notwendig, weil es eine größere Gruppe von Gildebürgern gab, die nach den von Bürgerschaft und Ältestenbank zusammen abgegebenen Stimmen wählen wollten. Die Folge der zwei möglichen unterschiedlichen Interpretationen der königlichen Resolution von Ende 1686 waren Streitigkeiten bei den Dockmanns- und Ältestenwahlen 1687. Bei beiden Wahlen verlangte ein Teil der Bürgerschaft, dass die Ältesten aus ihrem Versammlungsraum zu ihnen auf die Gildestube treten sollten, damit sie gemeinsam die Wahlen

---

<sup>48</sup> „Königliche Verordnung vom 30. Dezember 1686“ (DSHI 520 Große Gilde Riga II, Nr. 1, p. 91–93); diese Verordnung ist auch überliefert im „Memorialbuch“, p. 310.

<sup>49</sup> Zur kulturellen Bedeutung von Mehrheitsentscheidungen vgl. E. Flaig, *Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik*, Paderborn 2013; idem, *Die Mehrheitsentscheidung – ihre multiple Genesis und ihre kulturelle Dynamik*, [in:] *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung*, hrsg. v. E. Flaig (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 85), München 2013, S. VII–XXXII.

<sup>50</sup> „Memorialbuch“, p. 351–354.

vornehmen könnten<sup>51</sup>. Beide Male akzeptierte dies die Mehrheit der Ältestenbank nicht. Bei der Dockmannswahl verließen die mit der Prozedur nicht einverstanden Bürger die Gildestube, wobei es zu Handgreiflichkeiten kam. Sie akzeptierten die ohne sie durchgeführte Wahl nicht und legten beim Generalgouvernement Klage ein.

Bei der Ältestenwahl kam es zu einer Doppelwahl. Ein Teil der Bürgerschaft sandte für die zu besetzenden Ältestenstellen jeweils vier Vorschläge an die Ältestenbank, die daraus jeweils einen neuen Ältesten wählten. Der andere Teil der Bürgerschaft wählte auf der Gildestube für sich die neuen Ältesten, wobei auch zwei der 22 anwesenden Ältesten gemeinsamen mit diesem Teil der Bürgerschaft die Wahl durchführten.

Wieder wurden die schwedischen Instanzen bemüht und als Ergebnis wurden im oben bereits angeführten königlichen Entscheid für diesen einen konkreten Fall alle auf beiderlei Arten gewählte Ältesten bestätigt. Dies war aber als Ausnahme zu verstehen, um Ruhe und Frieden in der Gilde sicherzustellen. Prinzipiell wurde die Rechtsauffassung des größten Teils der Ältestenbank bestätigt: Künftig durfte die Bürgerschaft Kandidaten nur vorschlagen, die Ältestenbank wählte aus diesen aus.

Fortan berichtet das Memorialbuch von keinen weiteren gravierenden Streitigkeiten bezüglich der Wahlen zu den Funktionsämtern der Großen Gilde. Das mag zum Einen an dem königlichen Spruch liegen, dem zudem noch Strafandrohungen für diejenigen, welche die Wahlen künftig behindern würden, folgten<sup>52</sup>. Zum anderen mag es aber auch daran liegen, dass die Bürgerschaft die bei der Doppelwahl durch sie direkt gewählten Ältesten durchsetzen konnte. Zu ihnen gehörte Gerd Grön, der immer wieder als Sprecher der Bürgerschaft in den Auseinandersetzungen gegen die Ältestenbank genannt wurde<sup>53</sup>. Ob er die Auseinandersetzungen bewusst für seinen politischen Aufstieg nutzte oder diese gar schürte, kann aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht geschlossen werden. Grön stand der Bürgerschaft nun nicht mehr als Zugpferd für die Einforderung von Rechten zur Verfügung.

Noch einmal geriet der Modus der Wahlen in den Fokus, wobei sich Ältestenbank und Bürgerschaft im Grunde aber einig waren. Es ging darum, die Wahlen vor Beeinflussungen zu schützen. Die Wahlen waren offen und wurden durch Umtragen einer Tafel durchgeführt, auf der die mündlich abgefragte Stimmenabgabe aller anwesenden Gildemitglieder nacheinander notiert wurde. 1698 wurde dies auf Antrag der Bürgerschaft geändert. Von diesem Jahr an wählte die Bürgerschaft den Ältermann sowie die Vorschläge für die vakanten Ältestenstellen und den Dockmann nicht mehr durch öffentliche Stimmenabgabe, sondern geheim durch

---

<sup>51</sup> Zur Dockmannswahl: *ibid.*, p. 313 f., zur Ältestenwahl: *ibid.*, p. 319–328.

<sup>52</sup> Die Strafandrohungen zum Einen in der oben angeführten „Königlichen Verordnung vom 30. Dezember 1686“, zum Anderen in einem begleitenden Schreiben des Generalgouverneurs, „Memorialbuch“, p. 356–358.

<sup>53</sup> Vgl. „Memorialbuch“, p. 255, 260, 313–330 und öfter.

Abstimmung auf Zetteln<sup>54</sup>. Dieses Verfahren musste sich allerdings erst noch einspielen. Offensichtlich war nicht geregelt, wer auf welche Weise für die Bereitstellung der Zettel zuständig war. Um Manipulationen vorzubeugen, schlugen die Ältesten vor, dass sie die Zettel bereitstellen und mit einem Zeichen versehen würden. Dieses Angebot schlug die Bürgerschaft aus, die diesbezüglich offenbar kein Vertrauen zur Ältestenbank hatte<sup>55</sup>. Sie wollte die ihr zustehenden Wahlen in eigener Regie durchführen, obgleich es nach Ausweis des Memorialbuchs zu Konfusionen<sup>56</sup> kam, über deren Charakter allerdings keine Aussagen getroffen werden können.

#### WAHLEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN BÜRGERLICHEN ÄMTERN

Die Wahlen zu den von Bürgern zu besetzenden sozial-karitativen Ämtern und denen in der Stadtverwaltung waren im hier untersuchten Zeitraum nicht umstritten. In den meisten Einrichtungen gab es sowohl Positionen, die von den Ältesten der Großen Gilde zu besetzen waren, als auch solche, die von der Bürgerschaft der Großen Gilde zu besetzen waren. Beide Wahlkörper übten diesbezüglich unangefochten das aktive wie passive Wahlrecht für die sie angehenden Ämter aus, ohne dass sich die Ältesten oder der Rat in die Wahlen der Bürgerschaft einmischten. Im Falle der Ältestenbank scheinen dies jedoch keine echten Wahlen gewesen zu sein, denn jeder Älteste musste im Verlauf der Jahre einige Ämter ausüben. Für die Besetzung der Ämter hatte sich eine Reihenfolge ausgebildet, die mit der Abfolge des Eintritts der Ältesten in die Ältestenbank zusammenhing. In der Bürgerschaft hingegen handelte es sich sehr wahrscheinlich um Entscheidungswahlen nach dem Mehrheitsprinzip, worauf gelegentliche Stimmzählungen im Memorialbuch einen Hinweis geben.

In den 25 Jahren Berichtszeitraum des Memorialbuchs kam es nur ein einziges Mal zu einer Kompetenzübertretung des Rates bezüglich der Wahlen in der Großen Gilde. Als die Überarbeitung der Wetteordnung der Stadt anstand, versuchte der Rat aus eigener Machtvollkommenheit heraus, die bürgerlichen Deputierten zu bestimmen, die an den Beratungen teilnehmen sollten<sup>57</sup>. Ältermann Georg Plönnies legte sofort beim Generalgouvernement Protest ein und liess auf der Gilde Wahlen für Deputierte der Ältestenbank<sup>58</sup> wie auch für Deputierte der Bürgerschaft<sup>59</sup> durchführen. Nach den Wahlen sandte die Bürgerschaft den Dockmann zu den Ältesten, um diese zu ermahnen, künftig dafür Sorge zu tragen, dass der Rat ihnen ihre freien Wahlen ließe<sup>60</sup>. Der Rat konnte weder an den Gilden der Stadt vorbei regieren, noch konnte er über die ihnen zustehenden politischen

---

<sup>54</sup> Ibid., p. 711 f.

<sup>55</sup> Ibid., p. 724 f., 731–734, 736–738, 741–743.

<sup>56</sup> Ibid., p. 733, 736 f.

<sup>57</sup> Ibid., p. 132 f.

<sup>58</sup> Ibid., p. 134 f.

<sup>59</sup> Ibid., p. 135 f.

<sup>60</sup> Ibid., p. 137.

Rechte verfügen. Älterleute und Bürgerschaften der beiden Gilden achteten genau auf ihre Partizipationsrechte.

#### BEWERTUNG UND AUSBLICK

Die Wahlen der Großen Gilde waren bedeutsam – für die Gestaltung der städtischen Politik, für die Gestaltung der sozial-karitativen Institutionen Rigas und für die Gestaltung des Gildelebens – und sie wurden von den Beteiligten auch als wichtig wahrgenommen. Deswegen waren sie im letzten Viertel des 17. Jh.s Objekte langwieriger Auseinandersetzungen, bei denen es um eine genaue Austarierung von Teiligungsrechten und Verfahrensweisen ging. Die Bürgerschaft der Großen Gilde vermochte es, ihre Partizipationsrechte an diesen Wahlen erfolgreich einzufordern, auszubauen und zu sichern. Sie ging als gestärkte politische Macht aus der Auseinandersetzung heraus.

Die Wahl zum Ältermann, dem gesellschaftlich und politisch wichtigsten Amt der Gilde, der an der Stadtverwaltung und -regierung an herausragender Position beteiligt war, lag massgeblich in ihren Händen. 40 Älteste konnten bei dieser Wahl die bis zu 550 Bürger der Gilde nicht überstimmen, denn unangefochten galt bei allen Abstimmungen der Großen Gilde das Mehrheitsprinzip. Wie wichtig den Bürgern ihre Teiligungsrechte an den Wahlen zu den Funktionsämtern der Großen Gilde waren, kann deutlich an den geschilderten langjährigen Auseinandersetzungen um die Wahlmodi gesehen werden. Die Weigerung, sich die Wahlzettel von der Ältestenbank überreichen zu lassen, zeigt dies noch einmal sehr deutlich. Die Wahlzettel stellten eine geheime Wahl sicher und zeigten, dass es sich um echte Entscheidungswahlen handelte, die nicht dazu dienen sollten, vorher geschehene Absprachen einer kleinen Gruppe durch breite Zustimmung zu legitimieren.

Die geheime Mehrheitswahl, die am Ende des geschilderten Prozesses stand, war in der Vormoderne keineswegs allgegenwärtig. Oftmals waren die Wahlverfahren nicht geeignet, Entscheidungen herbeizuführen, sondern dienten viel eher dazu, die Teiligungsberechtigungen der Teilnehmenden darzustellen oder das politische System als solches durch symbolischen Akt zu legitimieren<sup>61</sup>. Dazu passt auch folgende Erkenntnis: Die Theorie, die dem Prinzip von Mehrheitsentscheidungen zu Grunde liegt, dass nämlich alle Stimmen gleiches Gewicht haben, passte außerhalb der Ältermannswahl nicht zur Wirklichkeit der sozialen Hierarchie in der Großen Gilde Rigas. Zwar waren alle Stimmen innerhalb der verschiedenen Wahlkörper gleichgewichtig, die Bürgerschaft aber durfte für die Ältesten und den Dockmann nur Vorschläge einbringen, die Wahl selbst wurde von der Ältestenbank durchgeführt, im Falle der Dockmannswahl durch die Ältestenbank und den Rat.

---

<sup>61</sup> Vgl. hierzu: T. Weller, *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren – Einleitung*, [in:] *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren*, S. 1–16, hier v. a. S. 11; B. Stollberg-Rilinger, *Einleitung*, [in:] *Vormoderne politische Verfahren*, hrsg. v. B. Stollberg-Rilinger, Berlin 2001, S. 9–24, hier v. a. S. 20.

Dennoch: Die Bürgerschaft sicherte sich über ihre jahrelang erstrittenen neuen Beteiligungsrechte auch politischen Einfluss. Niemand konnte gegen ihren (Mehrheits-)Willen in die Ältestenbank aufrücken und somit politisches Gewicht erlangen. Zweimal vermochte es die Bürgerschaft sogar gegen den expliziten Willen der Ältestenbank, ihre Wahlentscheidung durchzusetzen: Georg Plönnies wurde nach der strittigen Wahl 1680 Ältermann und nach der Doppelwahl 1687 wurden Gerd Grön sowie die übrigen von der Bürgerschaft direkt Gewählten als Älteste eingesetzt. Hinzu kommen diejenigen Bürger, die als bürgerschaftliche Deputierte in den Verwaltungsgremien der Stadt und der sozial-karitativen Einrichtungen fungierten. Sie wurden unangefochten direkt von der Bürgerschaft gewählt.

Für die Erforschung bürgerlicher Beteiligungsformen an der Stadtverwaltung und -regierung in der Vormoderne liegt in den Wahlen zu bürgerlichen Funktionsträgern viel Potential. Der einfache Bürger Rigas erlebte wie der Bürger Kölns, über den G. Schwerhoff schrieb<sup>62</sup>, seine Teilhabe am politischen System der Stadt durch die Partizipation an Wahlen. Die Funktionsämter in der Gilde und die bürgerlichen Ämter in der Stadt boten ambitionierten Bürgern Gestaltungsmöglichkeiten und die Möglichkeit zu politischem Aufstieg bis zum in der Stadtpolitik einflussreichen Ältermann. Untersuchungen zu Fragen des Stadtpatriziats, der städtischen Obrigkeit und zu Abschließungstendenzen der Stadträte können neue Facetten erhalten, wenn man den Fokus etwas stärker auf die städtischen Ämter unterhalb der Ratsebene legt. Die Räte waren nicht nur auf den Konsens, sondern auch auf die Mitarbeit der Bürger angewiesen.

<sup>62</sup> G. Schwerhoff, *Wahlen*, S. 112.



WYBORY W WIELKIEJ GILDII W RYDZE.  
PRZYCZYNEK DO ZAGADNIENIA MIESZCZAŃSKICH FORM PARTYCYPACJI  
W MIEŚCIE PRZEDNOWOCZESNYM

Streszczenie

**Słowa kluczowe:** przednowoczesny ustrój miejski, przednowoczesny zarząd miejski, decyzje większościowe, instytucje charytatywne, komunalizm

Wielka Gildia kupców była jednym z trzech politycznych stanów w Rydze i zajmowała w związku z tym w mieście wysoką pozycję polityczną. Podejmowanie decyzji politycznych o większym znaczeniu wymagało również jej zgody. Dlatego też obsadzone drogą wyborów urzędy w Wielkiej Gildii – starszego (przewodniczącego Gildii), ławy starszych (gremium kierującego Gildią) oraz „dockmana“ (rzecznika Gildii) – były równocześnie urządami politycznymi w strukturze ustrojowej całego miasta.

W artykule podjęto próbę analizy sporów o sposoby przeprowadzania wyborów na te urzędy w latach osiemdziesiątych XVII w. Wykazała ona, że mieszczaństwo skupione w Wielkiej Gildii było w stanie rozwinąć i zabezpieczyć swoje prawo do udziału w tych wy-

borach. Nie dotyczy to jednakowoż wszystkich postępowań wyborczych w takim samym zakresie: w przypadku wyborów do ławy starszych i wyboru „dockmana” mieszczaństwo wywalczyło tylko prawo proponowania kandydatów; jedynie wybór starszego udało mu się zdominować dla siebie. Prócz tego mieszczaństwu przysługiwało prawo do samodzielnego obsadzania urzędów w zarządzie miasta oraz w instytucjach charytatywnych w Rydze, a więc wypada podkreślić, że ryski mieszczanin realizował swój udział w systemie politycznym miasta przede wszystkim poprzez udział w wyborach.

Przy badaniu form mieszczańskiego udziału w zarządzie miasta doby przednowoczesnej analiza wyborów mieszczańskich funkcjonariuszy oferuje duże możliwości objaśniania tego zagadnienia. Formy owe dawały ambitnym mieszczanom możliwość prezentacji oraz politycznego awansu. Badania związane z patrycjatem miejskim i władzami miasta mogą uzyskać nowe oblicze, jeśli nieco mocniej położy się nacisk na niższe urzędy miejskie, zlokalizowane poniżej szczebla rady miasta.

ELECTIONS IN THE LARGE GUILD IN RIGA.  
CONTRIBUTION TO THE ISSUE OF THE FORMS OF BURGHERS'  
PARTICIPATION IN THE EARLY MODERN TOWN

Summary

**Key words:** early modern municipal political system, early modern municipal board, majority decisions, charity institutions, communalism

The Large Guild of merchants was one of three political estates in Riga and occupied a high political position in the town. Taking major political decisions required its consent. Thus, the positions in the Large Guild – the eldest (the president of the Guild), the bench of the elders (the governing body of the Guild) and the “dockman” (the spokesman of the Guild’s brothers) – appointed by election - were at the same time political offices in the political structure of the whole town.

The article attempts to analyse conflicts concerning the manner of conducting elections to the posts in the 1680s. The analysis has shown that burghers concentrated in the Large Guild were capable of developing and protecting their right to participate in the election. Nevertheless, it does not apply to all election proceedings to the same extent: in the case of the elections to the bench of elders and a “dockman”, burghers had only the right to put forward candidates; however, burghers had the greatest influence on the choice of the elder. Burghers also had the right to appoint their candidates to offices in the city board and charity organisations in Riga. Hence, it must be stressed that a burgher of Riga participated in the political life of the city mainly through taking part in elections.

The analysis of the various forms in which the burghers participated in the city board in the early modern period allows us to examine and explain the issue of burghers’ elections. Ambitious burghers had an opportunity to present themselves and advance politically. The research connected with the city’s patriciate and the authorities may acquire a new image if we look more closely at lower offices in the city – below the city council.